

Information

für die Träger von Kindertageseinrichtungen
im Bistum Limburg

Die Umsetzung des Änderungsvertrages Nr. 6 vom 27. Juli 2009 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
(TVöD Sozial) gemäß Beschluß der Kommission zur Ordnung des
diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) am 08.12.2009,
am 25.02.2010, 28.11.2012 und am 06.09.2013



Die Umsetzung des Änderungsvertrages Nr. 6 vom 27. Juli 2009 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 (TVöD Sozial) gemäß Beschluß der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) am 08.12.2009, 25.2.2010, 28.11.2012 und am 06.09.2013

Durch den Beschluss zur rückwirkenden Übernahme des TVöD Sozial zum 1.11.2009 wurde die Vergütungsrichtlinie VR 2 (SVR III A 2 Anlage 22) durch die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages abgelöst.

Den vollständigen Text des Beschlusses finden Sie unter www.intern.bistumlimburg.de unter dem Stichwort „Personalinformation“.

Für Beschäftigte, die vor dem 1.11.2009 angestellt waren, gilt grundsätzlich eine Besitzstandswahrung. Durch die Überleitung kann es jedoch im Einzelfall zu Besserstellungen kommen.

Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Entgeltssystematik der Vergütungsrichtlinie VR 2 besteht darin, dass die Vergütung nach dem TVöD Sozial schwerpunktmäßig tätigkeitsbezogen erfolgt. Sofern Kinderpfleger/innen oder Personen in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen „schwierige“ bzw. Erzieher/innen oder Personen in der Tätigkeit von Erzieher/innen „besonders schwierige“ fachliche Tätigkeit ausüben, kann eine höhere Eingruppierung erfolgen. Die angehängte tabellarische Übersicht gibt dazu eine erste Orientierung.

Allerdings ist für die Übernahme bestimmter Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Qualifikation erforderlich. Diese wird in Hessen geregelt in der *Mindestverordnung für Tageseinrichtungen für Kinder* (MiVO) vom 17.12.2008. In Rheinland-Pfalz (RLP) in der *Vereinbarung über die Voraussetzungen zur Eignung von pädagogischem Personal* nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 1.4.1999.

Neben der Zuordnung zu den Entgeltgruppen S2-18 kennt die Entgeltssystematik 6 Entwicklungsstufen in jeder Entgeltgruppe. Diese ergibt sich aus der Dauer der entsprechenden Tätigkeit beim gegenwärtigen Arbeitgeber. Bei Neueinstellung können – wie schon zuvor – einschlägige Vorzeiten bei vorherigen Arbeitgebern anerkannt werden.

Für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte wurde mit Beschluß der KoDA vom 28.11.2012 eine gruppenbezogene Vergütungssystematik eingeführt. Die bisherige platzbezogene Vergütung wurde durch diese ersetzt.

In Fragen der Eingruppierung berät Sie das zuständige Rentamt.

Tätigkeit	Eingruppierung nach TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst	Bemerkung
Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen	S2	Da es im Bistum Limburg i.d.R. keine Beschäftigung als Kinderpfleger/in gibt, kommt diese Gehaltsstufe für Fachpersonal i.d.R. nicht zur Anwendung.
Kinderpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung (sowie sonstige Beschäftigte) und entsprechender Tätigkeit (als Kinderpflegerin), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.	S3	Nach §2 (2) 3 MiVO sind Kinderpfleger/innen in Hessen nur in U3-Gruppen als Fachkräfte einsetzbar. In der Regel sind sie hier jedoch als Erzieher/innen eingesetzt. In RLP können sie gemäß Fachkräftevereinbarung 4.2 generell im Gruppendienst und somit in der Tätigkeit von Erzieher/innen eingesetzt werden. Wo ausdrücklich eine Tätigkeit als Kinderpfleger/in ausgeübt werden soll, bedarf dies einer entsprechenden Stellenbeschreibung.
Kinderpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung und schwieriger fachlicher Tätigkeit	S4	„Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. [...] b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (...) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des §2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.“ (Protokollerklärung Nr. 2)

Tätigkeit	Eingruppierung nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst	Bemerkung
Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher/innen mit staatl. Anerkennung	S4	Personen in der Tätigkeit von Erzieher/innen wie z.B. Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§2 (2) 1-2 MiVO), Kinderpfleger/innen (§2 (2) 3 MiVO), die als Mitarbeiter/innen in der Gruppe eingesetzt werden können und am 12.7.2001 als Fachkraft eingesetzte Personen (§ 2 (3), die uneingeschränkt eingesetzt werden können. Die Tätigkeit als Erzieher/in muß aus der entsprechenden Stellenbeschreibung hervorgehen. Vgl. Fachkräfteeinbarung RLP 4.3-4.5.
	S5	Kommt in Kindertageseinrichtungen nicht zur Anwendung.
Erzieher/innen mit staatl. Anerkennung, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.	S6	Fachkräfte nach § 2 (1), die uneingeschränkt eingesetzt werden können, d.h. bspw. auch Sozialpädagoge/innen, die hier eine entsprechende Tätigkeit als Erzieher/in ausüben. In Einzelfällen auch MA nach §2 (2) und (3) MiVO, wenn der Träger eine gleichwertige Fähigkeit und Erfahrung feststellt. Vgl. Fachkräfteeinbarung RLP 4.
Erzieher/innen mit staatl. Anerkennung, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben und besonders schwieriger fachlicher Tätigkeit	S8	Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (...) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des §2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. (...) e) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S6“ (Protokoll-erklärung Nr. 6) Eine besonders schwierige Tätigkeit kann auch angesetzt werden, wenn dies in der Struktur der Einrichtung oder deren Umfeld begründet ist. Dort wo eine Kommune, in deren Einzugsgebiet eine Einrichtung liegt, diese Bewertung für ihre Einrichtungen entsprechend vorgenommen hat, verzichtet das Bistum auf eine eigene Prüfung. Eine Tätigkeit kann auch anhand einer entsprechenden Kriteologie als fachlich besonders schwierig bewertet werden.

Tätigkeit	Eingruppierung nach TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst	Bemerkung
Ständige stellvertretende Leitungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 Gruppen: S8 - 3 Gruppen: S10 - 5 Gruppen: S13 - mindestens 6 Gruppen: S15 - mindestens 8 Gruppen: S16 	Den Trägern wird grundsätzlich die Benennung einer ständigen stellv. Leitung empfohlen. Dies bedarf eines VRK-Beschlusses und einer entspr. Stellenbeschreibung.
Erzieher/innen mit staatl. Anerkennung, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben mit fachlich koordinierender Tätigkeit für mindestens 3 Beschäftigte nach S8	S9	Fachlich koordinierende Tätigkeit für mindestens 3 Beschäftigte nach S8; bspw. Bereichsleitung für den Hort- oder Krippenbereich, wenn dort mind. 3 Beschäftigte nach S8 tätig sind.
Leitungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Gruppe: S8 - 2 Gruppen: S10 - mindestens 3 Gruppen: S13 - 5 Gruppen: S15 - mindestens 6 Gruppen: S16 - mindestens 8 Gruppen: S17 	Vgl. Fachkräftevereinbarung RLP 2.

* Vgl. dazu S. 2-3 oben

Und er nahm ein Kind,
stellte es mitten unter sie,
umarmte es
und sagte zu ihnen:
Wer ein solches Kind
in meinem Namen aufnimmt,
der nimmt mich auf;
und wer mich aufnimmt,
der nimmt nicht nur mich auf,
sondern den,
der mich gesandt hat.

